



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Haushaltssatzung der Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) in Verbindung mit §§ 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Stiftungsrats vom 27.11.2025 und der Gemeindevorvertretung vom 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 57.100,00 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 47.300,00 EUR
 - einem Jahresüberschuss von 9.800,00 EUR
 - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich 0,00 EUR
 - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 9.800,00 EUR
2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 57.100,00 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.300,00 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
(Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umgerechnet.)

§ 3



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Der Stiftungsvorstand wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5.000,00 EUR zu leisten. Darüber hinaus anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen einer Genehmigung des Stiftungsrates.

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen zu Gunsten der Jugendarbeit im Produkt 362000, deren Eingang in laufenden Jahr rechtlich und tatsächlich gesichert ist, berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen in dem Budget, in dem der Ertrag veranschlagt ist.

Diese Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Der Gemeindevorstand wird diese Haushaltssatzung mit den Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevorstand erfolgt die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Stiftungsaufsicht als zuständige Behörde.

Henstedt-Ulzburg, den 28.11.2025

gez. Ulrike Schmidt
(Bürgermeisterin)

Der vorstehende Haushaltsplan der Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. In die Haushaltssatzung 2026 mit den Anlagen kann jeder während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, Einsicht nehmen.

Henstedt-Ulzburg, den 22.12.2025

gez. Ulrike Schmidt
(Bürgermeisterin)